



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

B + T Horn Energie GmbH  
Ernst Diegel-Straße 4  
36304 Alsfeld

03. August 2020  
Seite 1 von 18

Aktenzeichen  
700-53.0011/20/8.1.1.1  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231

## Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung des Biomasse-Heizkraftwerkes durch Erweiterung des luftgekühlten Kondensators

### I. Tenor

Auf den Antrag vom 30.04.2020 (Eingang am 05.05.2020) wird aufgrund § 16 / § 6 / § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und der Nrn. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

### Genehmigung

zur wesentlichen Änderung des Biomasse-Heizkraftwerkes durch Erweiterung des luftgekühlten Kondensators erteilt.

### Gegenstand der Genehmigung

- Erweiterung des luftgekühlten Kondensators um vier zusätzliche Zellen

### Standort

Kampstraße 65 in 32805 Horn-Bad Meinberg,  
Gemarkung Horn, Flur 4, Flurstück 1046

### Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität des Biomasseheizkraftwerkes      102 MW

Leopoldstraße 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf  
Helaba  
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Einsatzstoffe (emissionsrelevant):

<b>Inputkatalog des Industriekraftwerks</b> <b>Betreiber: Firma B+T Horn Energie GmbH, Ernst-Diegel-Str. 4, 36304</b> <b>Alsfeld</b> <b>Entsorgernummer: E 76672002</b>		
<b>Abfall-Schlüsselnummern gemäß AVV</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Herkunft, Untergruppenüberschrift</b>
0301 01	Rinden und Korkabfälle	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
0301 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten ( <b>hier: keine Sägespäne und Holzstäube</b> )	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
0301 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
0303 01	Rinden- und Holzabfälle	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
0303 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
1501 03	Verpackungen aus Holz	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1501 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind ( <b>hier: nur Verpackungen aus Holz</b> )	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1702 01	Holz	Holz, Glas und Kunststoff
1702 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind ( <b>hier: nur Holz</b> )	Holz, Glas und Kunststoff
1905 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen ( <b>hier: nur pflanzliche Abfälle aus dem Siebüberlauf</b> )	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
1912 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
1912 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

<b>Inputkatalog des Industriekraftwerks</b> <b>Betreiber: Firma B+T Horn Energie GmbH, Ernst-Diegel-Str. 4, 36304</b> <b>Alsfeld</b> <b>Entsorgernummer: E 76672002</b>		
Abfall-Schlüsselnummern gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppenüberschrift
1912 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen die unter 19 12 11 fallen ( <b>hier: nur pflanzliche Siebreste aus der mechanischen Aufbereitung von Fertigkompost</b> )	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
2001 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 38*	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

Abfälle mit \* sind gefährlich

### Technische Daten des luftgekühlten Kondensators

Anzahl Zellen Stück	8
Maße Erweiterung (l x b x h) [m]	26,17 x 23,83 x 20,1
Leistung [kW]	56734
Gewicht [t]	1.000

### Betriebszeiten

ganzjährig von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr  
8.760 Betriebsstunden pro Jahr

### Hinweis

Das Biomasseheizkraftwerk ist folgender Nr. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

#### Nr. 8.1.1.1

„Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag“

#### Nr. 8.1.1.3

„Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde“

## Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung nach § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 – (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) in der zurzeit gültigen Fassung von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Antragsunterlagen
- III. Anlagedaten
- IV. Nebenbestimmungen
- V. Begründung
- VI. Verwaltungsgebühr
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung
- VIII. Hinweise
- IX. Anlagen:
  - A - Auflistung der Antragsunterlagen
  - B - Anlagedaten
  - C - Verzeichnis der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsquellen

## II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

## III. Antragsunterlagen

Das Biomasseheizkraftwerk wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

## IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

### A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

## B) Bedingungen

Mit dem Betrieb der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht über Boden und Grundwasser (AZB) der Bezirksregierung Detmold vorliegt und von dort gegengezeichnet wurde. Der noch zu erstellende Ausgangszustandsbericht wird dann verbindlicher Bestandteil dieser Entscheidung und ist den Genehmigungsbescheiden beizufügen.

## C) Vorbehalt

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit sich aus dem Inhalt des Ausgangszustandsberichts zusätzliche Anforderungen an die Beurteilung über den Zustand des Anlagengeländes bzw. an den Betrieb der Anlage ergeben. Weiterhin bleibt die Festlegung von ergänzenden Regelungen aus § 12 BImSchG vorbehalten.

## D) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

### Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53 ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

Die Bezirksregierung Detmold ist für in den allgemeinen Dienstzeiten (in der Regel von 08 – 15 Uhr) und der Nummer 05231 / 71-0 zu erreichen. Zu allen anderen Zeiten ist die Rufbereitschaft unter der Nummer 0201 / 714488 zu erreichen.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

3. Die Gesamtanlage gemäß Nr. 8.1.1.1 und Nr. 8.1.1.3 des Anhang I der 4. BImSchV der B+T Horn Energie GmbH ist durch den Verkauf und die Änderung des Anlagenzuschnitts als eigenständige Anlage unabhängig von der ehemaligen Anlage zur Herstellung von Holzfaserspanplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten gemäß Nr.6.3.1 1 des Anhang I der 4. BImSchV einzustufen.

### Auflagen zum Immissionsschutz

1. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen und Nebeneinrichtungen sind schalltechnisch so zu errichten und dürfen nur so betrieben werden, dass die von diesen Anlagen verursachten Geräuschimmissionen –sowie dem Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - am den nächstgelegenen Immissionsorten gemäß TA Lärm Nr. 6.1 die folgenden Immissionsrichtwerte, gemessen jeweils 0,5 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster nicht überschritten werden:

<b>Immissionsort</b>	<b>Immissionsrichtwert (IRW) in dB (A)</b>	
	<b>Tag</b>	<b>Nacht</b>
IO1, Weidenweg 9	55	40
IO2, Bei den Eichen 11	60	45
IO3, Flammenkampsberg 34	50	35
IO4, Industriestraße 2	65	50
IO7, Wilberger Str. 114	60	45
IO8, Wilberger Str. 108	60	45
IO9, Wilberger Str. 100	60	45
IO10, Wilberger Straße 98	60	45
IO11, Memelstraße 3	60	45
IO12, Auf der Moorlage 6	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

- Die Schallprognose und das Lärmsanierungskonzept vom 28.04.2020 Bericht-Nr.: B1940098-02(1)ver30042020 sind Bestandteil dieser Genehmigung. Durch die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sicherzustellen. Die schallschutztechnischen Maßnahmen aus dem o.g. Gutachten sind zur Lärminderung maßgebend und sind im Rahmen der Erweiterung des Lukos bis zur Inbetriebnahme vollständig und sachgerecht auszuführen.

Ein entsprechender Nachweis ist der Bezirksregierung Detmold zur Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen. Die Ausführung der Minderungsmaßnahmen ist im Vorfeld mit der Bezirksregierung Detmold abzustimmen

- Sofern nach Inbetriebnahme begründete Anhaltspunkte für eine Überschreitung der oben genannten Immissionsrichtwerte vorliegen, sind auf Aufforderung der zuständigen Behörde messtechnische Ermittlungen und Bewertungen durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Das Ergebnis ist in einem Messbericht zu dokumentieren und der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen vorzulegen. Eventuell erforderliche Schallschutzmaßnahmen sind daraufhin durchzuführen

### **Auflagen zum Bodenschutz**

- Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß dem im Antrag vorgelegtem Untersuchungskonzept (Projekt 9131-19-035 200430 Konzept AZB SKJ CW des Gutachterbüros Sweco GmbH) durchzuführen.

2. Der im Beprobungskonzept vorgeschlagenen Alternative der Heranziehung zweier bereits vorhandener Boden-Untersuchungen an den Probenahmestellen „B316“ und „B326“ des Gutachtens des ELS (Auftrags-Nr. 17-3690) vom 28.11.2019 in unmittelbarer Nähe zum Abfüllplatz wird zugestimmt.
3. Die Lage der abstromseitigen Grundwassermessstelle ist mit der Bezirksregierung Dez. 52.2 abzustimmen.
4. Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung festgestellt, ist dieses unverzüglich der oberen Bodenschutzbehörde bei der Bezirksregierung Detmold mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).

### Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung entsprechend den Vorgaben
  - des Arbeitsschutzgesetzes (§5 ArbSchG),
  - der Arbeitsstättenverordnung (§ 3 ArbStättV)
  - der Betriebssicherheitsverordnung (§3 BetrSichV)
  - der Gefahrstoffverordnung (§7 GefStoffV)

zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen dies erforderlich machen. Es sollen alle Gefährdungen ermittelt, bewertet, ggf. Schutzmaßnahmen festgelegt sowie die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen belegt werden.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

2. Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen -sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen- zu errichten und zu betreiben.
3. Bereiche bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in Gefahrenbereiche gelangen.

Die vorgenannten Bereiche müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert sein. Zum Schutz derjenigen, die diese Bereiche betreten müssen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen und in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. (§ 3a ArbStättV in Verbindung mit Anhang Nr.2.1)

## E) Auflagen des Kreises Lippe

1. Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind dem Kreis Lippe, Fachdienst 630 Bauen, Technische Bauaufsicht, jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 74 Absatz 9, § 83 BauO NRW 2018).
2. Spätestens bis zum Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Nachweise einzureichen (§ 68 Absatz 1 BauO NRW 2018):
  - Nachweis zur Standsicherheit, ggf. auch zum statisch konstruktiven Brandschutz.
  - Schriftliche Erklärung des/der beauftragten Sachverständigen, dass er/sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist/sind (§ 68 Absatz 1 BauO NRW 2018)
3. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen (§ 84 Absatz 4 BauO NRW 2018):
  - Bescheinigung eines/einer beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung (§ 83, Absatz 1 und § 84 Absatz 4 BauO NRW 2018).
  - für den Standsicherheitsnachweis
4. Baustellen sind u.a. so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 BauO NRW).

## V. Begründung

Mit Antrag vom 30.04.2020 (Eingang am 05.05.2020) hat die B + T Horn Energie GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Biomasseheizkraftwerkes durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und den Nr. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, es handelt sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs I dieser Verordnung die Bezirksregierung Detmold zuständig.

## Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und dem UVPG durchgeführt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 1.1 der Anlage 1 des UVPG. Wird gemäß § 9 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 UVPG am 15.06.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 8.1.1.1 und Nr. 8.1.1.3 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Die Antragstellerin hat nach § 16 Absatz 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzusehen.

Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Horn – Bad Meinberg (Bauplanung)
- dem Kreis Lippe (Bauordnung / Brandschutz)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 51 (Natur und Landschaftsschutz)
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft/ Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV) und
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

## **Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Der geplante Standort wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Einen Bebauungsplan für das Flurstück 1046, Flur 4, Gem. Horn (Betriebsgelände) gibt es nicht. '

Der betreffende Teil des Flurstück 1079, Flur 4, Gem. Horn liegt im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes H 27.1 „Wilberger Straße/ Lackfabrik“. Im Entwurf zur Offenlegung war dieser Bereich als Eingeschränktes Industriegebiet festgesetzt und mit einem „Geh—, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger, der Träger der Versorgung und Entsorgung und der Stadt zu belastende Flächen“ überlagert. Das Flurstück 1079, Flur 4, Gem. Horn ist die Straßenparzelle der bisher nur im südlichen Teil gebauten Kampstraße. Die Parzelle läuft weiter nach Westen in Richtung Wilberger Straße. Dieser Bereich ist bisher nicht gebaut. Grundsätzlich widerspricht das geplante Vorhaben somit dem Entwurf des Bebauungsplanes. Ein Problem ist dadurch jedoch nicht gegeben, da die geplante Funktion durch eine punktuelle Überbauung nicht beeinträchtigt wird.

Das o.g. Vorhaben wurde in der Sitzung vom 17.06.2020 des Ausschusses für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg beraten. Der Ausschuss hat beschlossen der Erweiterung des luftgekühlten Kondensators auf den Flurstücken 1046 und 1079, Flur, 4 Gemarkung Horn an der Kampstraße im Stadtteil Horn zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß 5 36 Baugesetzbuch zu erteilen.

## **Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts**

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der AwSV geprüft. Darüber hinaus wurden die Belange des Baurechtes, des Brandschutzes, des Wasser- und Abfallrechts sowie die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durch die zuständigen Stellen geprüft.

## **Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Der Ausgangszustandsbericht befindet sich in der Aufstellungsphase.

In Anlehnung an § 7 der 9. BImSchV wurde zugelassen, dass der endgültige Ausgangszustandsbericht, dessen Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden kann. Mit der Nebenbestimmung im Abschnitt IV.B)2) wird die zwingende Vorlage geregelt.

## Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

## VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erhoben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts ([poststelle@vg-minden.nrw.de](mailto:poststelle@vg-minden.nrw.de)) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

(CB)

LS

## VIII. Hinweise

### A) Allgemeine Hinweise

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Bezirksregierung Detmold unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

### C) Abfallrechtliche Hinweise

- 1) Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)) der jeweiligen Zuordnung ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- 2) Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) zu verwenden.

- 3) Als Verwertungsanlage von Altholz wird auf die besonderen bzw. zusätzlichen Untersuchungs- und Dokumentationspflichten der Altholzverordnung insbes. den Vorgaben der §§ 7, 10, 11, 12 Altholzverordnung (AltholzV vom 15.08.2002 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 3302)) hingewiesen.
4. Gemäß § 52 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212)) ist der Antragsteller auch als Erzeuger von nachweispflichtigen Abfällen verpflichtet ein Register im Sinne von § 24 (6) NachwV zu führen. Das Register ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb angefallenen Abfälle beinhalten. Das Register ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren. In diesem Zusammenhang wird auf Ihre Pflichten gemäß § 3 der Gewerbeabfallverordnung zur Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und den dortigen Dokumentationspflichten hingewiesen.

#### **D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise**

- 1) Bau- und auch Abbruchbaustellen fallen unter die "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" (Baustellenverordnung - BaustellV). Der Bauherr ist für die Einhaltung der Baustellenverordnung verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle.

Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
- Beim Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

Weitere Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Detmold, Teildezernat 56.1 –Arbeitsschutz auf Baustellen-.

2. Auf Grundlage von § 8 des Produktsicherheitsgesetzes – ProdSG - i.V. mit der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) muss für Maschinen oder Sicherheitsbauteile die in den Verkehr gebracht werden eine EG-Konformitätserklärung vorliegen sowie eine CE-Kennzeichnung auf jeder Maschine vorhanden sein (§ 3 und §4 der 9. ProdSV). Maschinen / Maschinenteile, die in andere Maschinen eingebaut werden oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine /Anlage zusammengefügt werden dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn festgestellt wurde, dass die Maschine/Anlage der Richtlinie 2006/42/EG entspricht. Die Konformitätserklärung und die in diesem Zusammenhang zu erstellende Betriebsanleitung für die Anlage sind am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren.

## **E) Hinweise des Kreises Lippe**

- 1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 1 BauO NRW 2018).
- 2) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 88 BauO NRW 2018).
- 3) Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.
4. Für das hiermit genehmigte Bauvorhaben wurde eine Vereinigungsbaulast mit dem Flurstück Nr. 1079 eingetragen.

## **IX. Anlagen**

### **Anlage A Antragsunterlagen**

Die in dieser Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

1. Antragsschreiben  
Stellungnahme des Betriebsrates B+T Horn Energie GmbH  
Zertifikat nach ISO 14001
2. Inhaltsverzeichnis
3. Antragsformulare, Formular 1  
Topographische Karte
4. Planverzeichnis
5. Kurzerläuterung
6. Formulare
7. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
  - 7.1. Allgemeines
    - 7.1.1. Aufgabenstellung
    - 7.1.2. Bauherr und Betreiber

- 7.1.3. Standort
- 7.1.4. Einbindung der neuen Anlage
- 7.2. Spezifikation und Auslegung der Gesamtanlage
  - 7.2.1. Betriebszeiten
  - 7.2.2. Betriebszustände
  - 7.2.3. Wärmetechnische Auslegung
  - 7.2.4. Elektrotechnik
  - 7.2.5. Leittechnik
- 7.3. Technische Daten
- 7.4. Umweltschutz
  - 7.4.1. Gasförmige Emissionen
  - 7.4.2. Abfall
  - 7.4.3. Abwasser
  - 7.4.4. Abwärme
  - 7.4.5. Erschütterungen
  - 7.4.6. Geruchsbelästigungen
  - 7.4.7. Lärm
  - 7.4.8. Verkehr
  - 7.4.9. Wassergefährdung
  - 7.4.10. Störfallverordnung
- 8. Ergänzende Unterlagen, Pläne, Schemata
- 9. Betriebssicherheitsverordnung
- 10. Arbeitsschutz, Sicherheitseinrichtungen, Brand- und Explosionsschutz
  - 10.1. Arbeitsschutz und Sicherheitseinrichtungen
  - 10.2. Brandschutzkonzept
  - 10.3. Explosionsschutzkonzept
- 11. Angaben zur Abwasserwirtschaft und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Antragsformular 8
- 12. Angaben zu den Abfällen nach Antragsformular 4 Blatt 3
- 13. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung
- 14. Bauvorlage
  - 14.1. Antragsformular
  - 14.2. Amtlicher Lage- und Katasterplan
  - 14.3. Nachweis zur Bauvorlagenberechtigung des Architekten
  - 14.4. Bauzeichnungen
  - 14.5. Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung
    - 14.5.1. Baubeschreibung
    - 14.5.2. Baubeschreibung amtliches Formular
    - 14.5.3. Betriebsbeschreibung amtliches Formular
    - 14.5.4. Abweichung / Befreiung von baurechtlichen Vorschriften
  - 14.6. Abbruch baulicher Anlagen (Rückbaumaßnahmen)

- 14.7. Nachweis der Einhaltung der Baumassenzahl
- 14.8. Darstellung der Entwässerungsgrundleitungen
- 14.9. Stellplatznachweis
- 14.10. Baustellenkonzept
- 14.11. Verkehr
- 14.12. Baulasten
- 14.13. Angaben zu Baukosten

#### 15. Gutachten

- 15.1. Ausgangszustandsbericht - Konzept
- 15.2. Unterlagen zur UVP-Vorprüfung
- 15.3. Schallschutzgutachten (ABK)
  
- 15.4. Brandschutztechnische Stellungnahme (aktualisiertes Brandschutzkonzept für den Holz-lagerplatz)

### Anlage B Anlagedaten

Das Biomasseheizkraftwerk enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

#### Betriebseinheit Nr. 1

Bezeichnung 100 - Großfeuerungsanlage

Bestehend aus Großfeuerungsanlage inclusive Rauchgasreinigung und Nebenaggregaten

#### Betriebseinheit Nr. 1

Bezeichnung 110 – Dampfkessel

Bestehend aus Dampfkessel inclusive Turbine und Generator

#### Betriebseinheit Nr. 1

Bezeichnung 120 – Kondensation

Bestehend aus Kondensation: LUKO 1 + LUKO 2

### Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)

9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen deselektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2011 (BGBl. I S. 1643, 1644)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 332)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) vom 24.11.2009 (GV. NRW. S. 723)
Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen- Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 528)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. Ausgabe 2015 Nr. 15 vom 30.03.2015, Seite 267-296)
VO 2010/75 EU IED	Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - Industrie-Emissions-Richtlinie